

Kurz-Info: Vereinfachte Losungsermittlung ab 1. Jänner 2007

Laut **Barbewegungs-VO** ist die Ermittlung der Tageslosung durch Saldierung von End- und Anfangsbestand weiterhin möglich, wenn die laufenden Umsätze in den beiden Vorjahren EUR 150.000,- nicht überschritten haben. Unabhängig von der Umsatzgrenze bei Verkäufen in nicht fest umschlossenen Räumen (z.B. Maroniverkäufer).